

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon: 0351 564-80001  
Telefax: 0351 564-80080

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
KL-1053/107/33-2023/28898

Dresden, 23. Mai 2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/13088**  
**Thema: Kfz-Zwangsmeldungen im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Kfz sind in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zwangsweise abgemeldet bzw. stillgelegt worden, weil die erforderliche Verkehrstauglichkeit des Kfz, bspw. aufgrund fehlender HU, unerlaubter betrieblicher Veränderung usw., nicht gegeben war? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und Nationalität des Fahrzeughalters)**

**Frage 2: Wie viele Kfz sind in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zwangsweise abgemeldet bzw. stillgelegt worden, weil ein Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz (Versicherungsprämie nicht gezahlt/Kein Versicherungsschutz) vorlag? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und Nationalität des Fahrzeughalters)**

**Frage 3: Wie viele Kfz sind in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zwangsweise abgemeldet bzw. stillgelegt worden, weil ein Verstoß gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz (Nichtzahlung Kfz Steuer) vorlag? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Landkreisen/ kreisfreien Städten und Nationalität des Fahrzeughalters)**



**Hausanschrift**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-  
kehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für ver-  
schlüsselte elektronische Dokumente  
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-  
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.  
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

**Frage 4: Wie viele Kfz sind in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zwangsweise abgemeldet bzw. stillgelegt worden, nachdem das betreffende Kfz zur Ausführung einer rechtswidrigen Tat genutzt wurde, bspw. Nutzung im Zusammenhang mit Diebstahl, Schleusungen, Drogenschmuggel oder Trunkenheitsfahrten/Fahren ohne Fahrerlaubnis etc.? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Landkreisen/ kreisfreien Städten und Nationalität des Halters und zugrundeliegendem Delikt inkl. Tattag, Tatort, Anzahl und Nationalität des jeweiligen Tatverdächtigen [sofern nicht personenidentisch mit Fahrzeughalter])**

**Frage 5: In wie vielen der unter 4. erfragten Fälle bestanden bei den rechtswidrigen Taten Bezüge zur Organisierten Kriminalität, wie viele Ermittlungsverfahren erfolgten in diesem Zusammenhang mit welchen juristischen Konsequenzen und wie häufig erfolgte bei den Ermittlungen eine Zusammenarbeit von sächsischen Ermittlungsbehörden, Gerichten oder anderen Behörden mit Behörden und Gerichten eines ausländischen Staates im Sinne beidseitiger Ermittlungen (z.B. in Form von sog. joint investigation teams)? (Bitte nach Verfahren und Bezügen zur OK (welcher konkret) aufschlüsseln)?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Fragen 1 bis 4 notwendigen Erkenntnisse liegen den Zulassungsbehörden im Freistaat Sachsen nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, sodass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Zur Beantwortung dieser Fragen bedient sich die Staatsregierung der Verwaltungsbehörden – hier der Zulassungsbehörden.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Zulassungsbehörden gefährdet. Eine elektronische Recherche ist nicht möglich. Die notwendigen Daten können nur durch die händische Auswertung einer sehr großen Anzahl an Akten erlangt werden.

Beispielhaft seien folgende Zahlen genannt:

Stadt Leipzig: ca. 118.000 Akten  
Landkreis Zwickau: ca. 147.000 Akten  
Landkreis Mittelsachsen: ca. 211.000 Akten.

Für die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung wird von einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 10 Minuten pro Akte ausgegangen. Ausgehend von einer 40-h-Woche sind daher pro 100.000 Akten 104 Mitarbeiter notwendig, um die Fragen innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraumes von vier Wochen zu beantworten. Abgesehen davon, dass die Zulassungsbehörden über solche Personalmengen nicht verfügen, könnten währenddessen andere Aufgaben der Zulassungsbehörden, wie z. B. die Gewährleistung des laufenden Antragsgeschäftes, die Überwachung des erforderlichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutzes, die Bearbeitung von Maßnahmen für nicht vorschriftmäßige Fahrzeuge und damit die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr durch Sicherstellung der Verkehrssicherheit der Fahrzeuge, nicht wahrgenommen werden.

Eine umfassende Abwägung des Fragerechts des Abgeordneten führt zu dem Ergebnis, dass dem Interesse der Öffentlichkeit an funktionsfähigen Zulassungsbehörden Vorrang zu gewähren ist.

In den polizeilichen Systemen liegen ebenfalls keine recherchierbaren Angaben im Sinne der Fragen 4 und 5 vor. Die Befugnis zur Anordnung entsprechender Maßnahmen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Polizei.

In Ermangelung der Verfügbarkeit entsprechender Daten kann in der Folge seitens der sächsischen Justiz gleichfalls keine Zuarbeit zu Frage 5 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig